

Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Berlin am 27. September 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V".
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins, der sich als Plattform aller Akteure in den Bereichen der Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung versteht, ist die Förderung der fachgerechten Beratung in den genannten Bereichen in Deutschland zur Unterstützung des lebenslangen Lernens. Damit soll auch der Stellenwert der Bildungs- und Berufsberatung für den Einzelnen sowie die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes verdeutlicht und Impulse für die (Weiter-)Entwicklung eines den unterschiedlichen Beratungsbedürfnissen der Nutzer entsprechenden Angebots gegeben, sowie Leitlinien für Qualität und Qualitätssicherung entworfen und für deren Anerkennung und Einhaltung geworben werden.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten, die geeignet sind
 - durch Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Fortbildungen einen Institutionen übergreifenden Wissens- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen;
 - den Zugang zu kompetenter Beratung durch geeignete Projekte zu erleichtern;
 - sich für die Beratungsbelange verschiedener Zielgruppen (z.B. Menschen in beruflicher Neuorientierung, Menschen mit Behinderungen und anderen Benachteiligungen, Jugendliche, Ältere und Migranten mit besonderem Förderbedarf) in den Bereichen Bildung, Beruf und Beschäftigung durch entsprechende Orientierungsaktivitäten besonders einzusetzen;
 - die Entwicklung und Nutzung vielfältiger wissenschaftlich gesicherter Beratungsmethoden zu unterstützen;

- gemeinsame Leitlinien für Qualitätsstandards zur Durchführung der Beratung und für die Qualifikation des Beratungspersonals zu entwickeln und den verantwortlichen Akteuren zur Anerkennung zu empfehlen;
- zur Sicherung der Belange und Anliegen der Beratungsnutzer sowie zur Steigerung der Effektivität und Effizienz die Entwicklung geeigneter wissenschaftlich gesicherter Evaluationsinstrumente für regelmäßige Qualitäts- und Erfolgskontrollen zu unterstützen und dabei die besonderen Anliegen der Organisationen der Wirtschaft und Gewerkschaften einzubeziehen;
- Impulse zu geben und Vorschläge und Projekte für relevante Forschung, Lehre und Qualifizierung sowie für den Aufbau eines Institutionen übergreifenden Informations- und Kommunikationssystems zur professionellen Weiterentwicklung der Beratung zu erarbeiten;
- zur Erreichung dieser Zwecke mit allen in Politik und Gesellschaft für Beratung Verantwortlichen eng zusammen zu arbeiten sowie auch die europäische und internationale Zusammenarbeit dafür zu nutzen.

Der Verein führt hierfür relevante Projekte auf nationaler oder transnationaler Ebene durch.

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des in § 2 aufgeführten Zwecks sollen aufgebracht werden durch

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- sonstige Zuwendungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts) können alle mit Beratung befassten Institutionen werden, Firmen, Verbände, Forschungseinrichtungen und Ausbildungsstätten für Beratungsfachkräfte, organisatorisch und politisch verantwortliche staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen und Agenturen, die sich mit Beratung befassen, solche anbieten oder finanzieren, sowie die Vertreter der Beratenden und Beratenen und Einzelpersonen, die ausgewiesene Beratungsexperten sind.
2. Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich die Mitglieder zu den Zielen des Nationalen Forums bekennen und diese unterstützen. Bei Organisationen und Körperschaften ist eine Erklärung notwendig, dass deren rechtliche Grundlagen (z. B. Satzung, Gesellschaftsvertrag, öffentlichrechtlicher Gründungsakt u. a.) dem Kernbereich der Regelungen der Satzung des Nationalen Forums nicht widersprechen.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind insbesondere staatliche Institutionen, Verbände, Firmen oder Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind, aber die Ziele des Nationalen Forums und den Verein ideell und gegebenenfalls auch materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen und in fachlichen Gremien und im Kuratorium mitwirken.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist - ggf. mit der in § 6, Nr. 2 dieser Satzung geforderten Erklärung - an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung und/oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit; ,
- durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres;)
- durch Ausschlussentscheidung des Vorstands, wenn das Mitglied
 - a. die in § 4 - § 6 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - b. trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde;
 - c. den satzungsgemäßen Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands ist Berufung des Mitglieds an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang möglich; diese kann den Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden ordentlichen Mitglieder verwerfen.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium

2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Aufgabenerledigung und die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Organen und Mitgliedern des Vereins.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Beratung und die Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins;
- b) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 9c);
- c) die Wahl des Vorstandes (vgl. § 12);
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Festsetzung einer Beitragsordnung;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

2. Bei Abstimmungen haben nur Ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Organisationen bzw. Institutionen oder Verbände haben 2 Stimmen, alle anderen ordentlichen Mitglieder (in der Regel Einzelpersonen) haben 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Berechtigung zur Stimmabgabe ist nachzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, ist mit einer Frist von nicht unter einem Monat und nicht über drei Monaten zu einer Versammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Ordentlichen Mitglieder gefasst: bei Wahlen, wenn ein zweiter Wahlgang notwendig wird, mit der relativen Mehrheit. Bei Beschlüssen nach Abs. 1 g) und h) ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Ordentliche Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, werden wie nicht Erschienenene behandelt.
5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung
 - mit Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer
 - Frist von einem Monat.
6. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand feststellt, dass das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) dreißig Prozent der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
7. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/ dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister(in),
 - d) bis zu 3 Beisitzer(innen).
2. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Wählbar ist, ein ordentliches Mitglied, das von einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen wird.
5. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Im ersten und zweiten Wahlgang ist zur Wahl die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, werden wie nicht erschienene behandelt. In den folgenden Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

6. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus diesem aus, wenn es zurücktritt oder dessen Mitgliedschaft im Verein endet. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand kann bis zu dieser Nachwahl ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren.
7. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als drei seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können ihre Reisekosten und notwendigen Auslagen ersetzt bekommen und für besondere Aufwände eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 13 Das Kuratorium

1. Zur fachlichen Begleitung der Vereinsarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Verbindung von Theorie, Praxis und Politik, soll ein Kuratorium gebildet werden.
2. Mitglieder des Kuratoriums können Fördernde Mitglieder sein sowie Vertreter/innen der öffentlichen Beratungspolitik und relevanter Institutionen sowie der Forschung, Lehre und Praxis. Sie werden vom Vorstand für 3 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
3. Ein/e vom Kuratorium jeweils bestimmte/r Vertreter/in kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums können an der Mitgliederversammlung - sofern sie nicht Mitglieder sind, ohne Stimmrecht - teilnehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Beratungsbereich im Sinne der Ziele des Nationalen Forums. Die Entscheidung darüber wird in der abschließenden Mitgliederversammlung gefasst. Die Ausschüttung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.